



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2011



Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou Gebiet

Ursprünglich wurde als Mitteilungsblatt - d. h. von 1898 an - die Zeitung "Deutsch-Asiatische Warte" verwendet. Für den Herausgeber sicherlich nicht ohne Reiz, da zusätzlich zu neuen Käufern / Lesern auch der Untertitel "Amtlicher Anzeiger des Kiautschouer Gebietes" erlaubt war.

Ab 1900 wurde das "Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou Gebiet" vom Gouvernement wöchentlich selbst herausgegeben.

Diese zweisprachigen Veröffentlichungen sind eine der besten Quellen für das Schutzgebiet. Leider ist durch den durchgeschlagenen Druck das Lesen teilweise mit Mühen verbunden.

Amtsblatt
für das
Deutsche Kiautschou-Gebiet.
報官島青

西歷一千九百年七月七號

Erstausgabe

ersch. jeden Sonnabend, Mittags.

Abonnement: Mk. 10. — mex. Doll. 5. — pro Jahr.
Einzeln: 10 Pfennig. — 25 Cts. extra.

Anzeigen: Die 4 gespalt. Zeilen zu 15 Cts. (moch.)
Gesamtwert für das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn,
Verlag des „Deutschen Anzeigers“ in Schanghai, E. Borch,
Zustellungsstelle: Berlin, S.W.

Jahrgang I. Nr. 1. Tsingtau, den 7. Juli 1900. 1. Heft

Verordnung
betr. Chinesenordnung für das Stadtgebiet
Tsingtau.

I. Allgemeines.

1. Das Stadtgebiet Tsingtau besteht in folgende Distrikte:

- 1) Tsingtau
- 2) Tapanien
- 3) Hwangjau
- 4) Yang tsien tsch
- 5) Meng tsien tsch
- 6) Hwan tsien tsch
- 7) Tsung tsien tsch
- 8) Sun tsien tsch
- 9) Hwangtsien

2. Die Zahl der Distrikte wird nach Bedürfnis mit der Ausdehnung der Stadt verändert.

3. Über jeden dieser Distrikte wird ein besonderer Kommissar ernannt, der von dem Kommissar für Chinesen-Verwaltungsbüro ernannt wird.

A. Distriktsvorsteher.

Der Kaiserliche Gouverneur wird für jeden Distrikt einen Distriktsvorsteher ernannt, soweit es erforderlich ist, einen Stellvertreter, der für genügend empfunden und geeignet hält, seinem Distriktsvorsteher und Distriktsvorsteher unmittelbar dem Kommissar für Chinesen-Verwaltungsbüro.

Der Kaiserliche Gouverneur ernannt ferner aus der Zahl der im Bezirk ein Hausbesitzer eines Distrikts empfindlichen Personen Ortsvorsteher, die dem Distriktsvorsteher direkt unterstehen.

Der Kommissar für Chinesen-Verwaltungsbüro regelt die Tätigkeit dieser Vorsteher, Ortsvorsteher und Stellvertreter und ist befugt, sie in eine Strafe bis zu 20000 zu verurteilen und ohne Anrecht von Geldern zu entlassen.

B. Allgemeine Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

1. Zwischen 9 Uhr Abends und Sonnenaufgang darf kein Chinese die Straße betreten, ohne eine Braucard (Laternen) zu tragen oder sich vorzugeben zu lassen.

大德欽命總督膠澳文武事宜大臣葉為
擬定德屬之境分為內外兩界詳細章程逐一列左

青島附近等處作為內界分為九區即青島大包島小泥濘孟家溝小包島楊家村台東鎮掃帚灘會前等處劃後青島內界推廣地面亦可隨時加增區數邊線邊線均載畫圖該圖可於華務文案處過日每區由專辦中華事宜輔政司編訂一册記載該區各事

每區由本總督簡派一公舉相宜堪用之人充作區長至於選約於勢不能免之處亦可按照此例選派一人惟此項人等均歸專辦中華事宜輔政司徑行管束

每一區內各房主保舉之人本總督又於數內選拔數人充當董事該董事等均隸各該區長所轄

以上各區長經約董事等應行各事均須遵照專辦中華事宜輔政司所頒佈有違該章程等弊一經查出該輔政司自有權將此等人員罰洋至十元之多亦勿勿混指明何故即行斥革

自九點鐘至清晨日出時止華人在街行走總宜自己或命人燃點燈籠一個始可

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Als gefunden angemeldet: Am 25. 10. 1 Reiteitsche mit silbernem Griff in der Nähe der B. V. I.; am 27. 10. 1 Kopierrahmen in der Prinz Heinrich-Strasse.

Als verloren angemeldet: am 29. 10. bei Peilung ko 1 Artillerie-Säbel.

Als entlaufen angemeldet: am 30. 10. 1 gelbbraunes Pferd aus dem Artillerielager.

Tsingtau, den 3. November 1909.

Kaiserliches Polizei-Amt.

白 告

啓者茲將本局據報拾獲遺失之物分別列左 拾獲之物 西十月二十五日在一號工部局附近拾獲銀把馬鞭子一把 西十月二十七日在青島大馬路拾獲木作照像架子一付 遺失之物 西十月二十九日在北龍口附近遺失炮隊兵腰刀一把 西十月三十日從阿里拉跑出醬色馬一匹 以上拾獲各物准其具領遺失並跑出之物切勿輕買如見亦宜報明本局此佈

西一千九百九年十一月初二日
青島巡捕局啓

No. 2.

Verordnung

betr. Ordnung des Polizeiwesens in Tsingtau.

§ 1.

Für das Stadtgebiet von Tsingtau mit dem Sitze in Tsingtau ist ein Polizeiamt errichtet, an dessen Spitze ein Polizeioffizier steht. Dem Polizeiamte unterstehen die Polizeistationen.

§ 2.

Dem Polizeiamte fallen zu:

- a) die Funktionen der niederen Polizei,
- b) die Polizeiexecutive,
- c) die Verwaltung des Chinesen- und Polizeigefängnisses.

§ 3.

Dem Polizeiamte liegt ob, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ruhe und zur Abwendung dem Publikum drohender Gefahren zu treffen.

Falls der eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern, können Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 4.

a) Das Polizeiamt ist befugt, in Ausübung der ihm nach § 3 verliehenen Gewalt Verfügungen zu erlassen.

b) Zur Durchführung dieser Verfügungen stehen dem Polizeiamte folgende Zwangsbefugnisse zu:

die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist durch einen Dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu erwirken;

persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Strafen, Geldstrafen bis zu \$100, Prügelstrafe (nur bei Chinesen) bis zu 15 Hieben, Haft bis zu einer Woche zu erzwingen; unmittelbarer Zwang ist nur im äussersten Falle anzuwenden.

c) Die polizeilichen Verfügungen werden schriftlich zugestellt oder mündlich zu Protokoll eröffnet. In beiden Fällen ist Beschwerdeweg und Beschwerdefrist bekannt zu geben.

d) Gegen die polizeilichen Verfügungen und Androhungen findet eine schriftliche Beschwerde mit einwöchentlicher Frist, vom Tage der Zustellung oder Eröffnung an gerechnet, an den Gouverneur statt, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Der Polizeioffizier ist befugt, gegen Chinesen bei Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs im Falle dass die Schuld zweifellos erwiesen ist, eine sofort zu vollstreckende Strafe bis zu \$10.— oder bis zu 25 Hieben zu verhängen.

§ 6.

Chinesen, welche wegen Uebertretungen von Verordnungen des Gouverneurs oder Straftthaten gegen §§ 360, 364 bis 370 R. Str. G. B. festgenommen sind, können gegen Hinterlegung von Geld oder Zurücklassung von geldwerthigen Gegenständen in Freiheit belassen werden. Ueber die Freigabe der Sicherheit entscheidet der richterliche Beamte; dieselbe verfällt, wenn der Hinterleger nicht an dem von ihm angegebenen Orte zu ermitteln ist oder sich auf richterliche Ladung nicht gestellt oder binnen einer Woche sich nicht zu den täglich abgehaltenen Terminen des Bezirksamts einfindet. Die die Sicherheit betreffenden Entscheidungen werden durch Beschluss des mit der Strafsache befassten richterlichen Beamten, Richters, Bezirksamtmanns getroffen.

§ 7.

Ueber die in vorläufige Verwahrung gebrachten oder festgenommenen Personen sind Registerbogen nach befolgendem Muster, für Chinesen und Europäer besonders, zu führen.

Station

Registerbogen No. _____ vom _____

1 Lfd. No.	2 Datum der Einlieferung.			3 Name des Festgenommenen oder Verhafteten.	4 Ist derselbe der Polizei bekannt?	5 Gegenstand d. Beschuldigung oder Grund d. Festnahme.
	Tag	Monat	Stunde			

大 清 皇 帝 命 令 總 督 大 臣 奏 請 大 宣 律

Spalten 1-8 werden vom Polizeiamt, Spalten 9-10 vom Richter oder Bezirksamtmann; Spalte 11 wieder vom Polizeiamt ausgefüllt. Jeder vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach seiner Einlieferung dem richterlichen Beamten vorzuführen.

Entgegenstehende frühere Bestimmungen werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Tsingtau, den 14. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur,
(gez.) Jaeschke.

9. Mai 1908. Amtsblatt—齊島官報 141.

Bekanntmachung.

Als gefunden angemeldet: am 27. 4. an der Zollabfertigungsstelle am grossen Hafen ein Schlüssel; am 29. 4. im Treppenaufgang zur Telegrammannahme des Postamts § 11.

Als verloren angemeldet: am 28. 4. auf dem Wege Hohenlohweg - Bismarckstrasse - Tai tung tschen - Li ts'un 1 Brieftasche aus schwarzem Leder mit § 25 in Papiergeld und einigen Briefen als Inhalt, Wiederbringer erhält Belohnung; am 2. 5. auf dem Wege von der Pingtoustrasse bis zum Lazarett ein Lederetui mit 3 leeren Blechkassetten; am 4. 5. auf dem Wege von Tai tung tschen nach Tsingtau eine Brieftasche mit 2 Fünfdollarscheinen, Kiautschoubriefmarken und Briefen als Inhalt; am 5. 5. ein goldener Ring mit 3 Brillanten; auf dem Wege Schantungstrasse - Germania-brauerei 2 Zehndollarscheine (Pekinger Papiergeld), 1 Visitenkarte mit der Aufschrift „Hsiunghsien-Yen-tschy-tschu“ und auf der Rückseite J. Matsui; auf dem Wege von der Itiskaserne nach Tschan schan ein Marineoffiziersäbel; ein Paket Reis; ein Paket Kauliang.

Tsingtau, den 6. Mai 1908.

Kaiserliches Polizeiamt.